

## Synopse

### Teilrevision Gemeindeordnung 2023

Gemeindeordnung «alt» per 01.01.2020	Gemeindeordnung «neu» per 01.01.2024	Ausführungen / Erklärungen																
<p>Allgemein</p>	<p>Allgemein</p> <p><b>Neu ab Seite 13:</b> Änderungstabelle – nach Paragraphen</p> <table border="1" data-bbox="875 663 1581 775"> <thead> <tr> <th>Paragraf</th> <th>Beschlussdatum</th> <th>Inkrafttreten</th> <th>Änderung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>§ 4, Abs. 1, lit. c</td> <td>11.12.2023</td> <td>01.01.2024</td> <td>Änderung</td> </tr> <tr> <td>§ 4, Abs. 1, lit. d</td> <td>11.12.2017</td> <td>01.01.2018</td> <td>Änderung</td> </tr> <tr> <td>§ 6</td> <td>11.12.2017</td> <td>01.01.2018</td> <td>Änderung</td> </tr> </tbody> </table>	Paragraf	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	§ 4, Abs. 1, lit. c	11.12.2023	01.01.2024	Änderung	§ 4, Abs. 1, lit. d	11.12.2017	01.01.2018	Änderung	§ 6	11.12.2017	01.01.2018	Änderung	<p>Für die einfachere und übersichtlichere Lesbarkeit wurden in der gesamten Gemeindeordnung die «lit.» mit einem anderen Einzug formatiert.</p> <p>Zudem wurde in der revidierten Gemeindeordnung auf die Fusszeilen in einzelnen Paragraphen verzichtet. Entsprechend wurde am Schluss des Dokuments eine Änderungstabelle eingefügt. Diese Anpassungen werden nachfolgend nicht explizit erwähnt.</p>
Paragraf	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung															
§ 4, Abs. 1, lit. c	11.12.2023	01.01.2024	Änderung															
§ 4, Abs. 1, lit. d	11.12.2017	01.01.2018	Änderung															
§ 6	11.12.2017	01.01.2018	Änderung															
<p><b>§ 4 Organe und weitere Gremien</b></p> <p>1 Die Gemeinde hat folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Stimmberechtigte</li> <li>b. Gemeinderat</li> <li>c. Rechnungskommission</li> <li>d. Bildungskommission (mit Entscheidungsbefugnissen) 12)</li> </ul> <p>2 Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Urnenbüro</li> </ul>	<p><b>§ 4 Organe und weitere Gremien</b></p> <p>1 Die Gemeinde hat folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Stimmberechtigte</li> <li>b. Gemeinderat</li> <li>c. Rechnungs- bzw. Controllingkommission</li> <li>d. Bildungskommission (mit Entscheidungsbefugnissen)</li> </ul> <p>2 Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Urnenbüro</li> </ul>	<p><b>Anpassung Abs. 1 lit. c:</b></p> <p>Gemäss den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes, § 20 Abs. 3 nimmt in Gemeinden ohne Controlling-Kommission die Rechnungskommission die Aufgaben des strategischen Controllings wahr.</p> <p>Aktuell möchte der Gemeinderat an der Rechnungskommission festhalten. Sollte er sich diesbezüglich aber in Zukunft um entscheiden, müsste die GO nicht explizit angepasst werden.</p>																

<p><b>§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen</b> Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Unvereinbare Funktionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td>Rechnungskommission Gemeindeschreiber/in</td> </tr> <tr> <td>Rechnungskommission</td> <td>Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde</td> </tr> <tr> <td>Bildungskommission <sup>13)</sup></td> <td>Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds</td> </tr> <tr> <td>Gemeindeschreiber/in</td> <td>Gemeinderat Rechnungskommission</td> </tr> <tr> <td>Anstellung bei der Gemeinde</td> <td>Rechnungskommission</td> </tr> <tr> <td>Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde</td> <td>Bildungskommission <sup>14)</sup></td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Unvereinbare Funktionen	Gemeinderat	Rechnungskommission Gemeindeschreiber/in	Rechnungskommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde	Bildungskommission <sup>13)</sup>	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds	Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Rechnungskommission	Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission <sup>14)</sup>	<p><b>§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen</b> Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Unvereinbare Funktionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td>- Rechnungs- bzw. Controllingkommission - Bildungskommission mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Gemeinderatsmitglieds - Gemeindeschreiber/in - Anstellung bei der Gemeinde, sofern dieselbe Abteilung wie das Gemeinderatsressort</td> </tr> <tr> <td>Rechnungs- bzw. Controllingkommission</td> <td>- Gemeinderat - Gemeindeschreiber/in - Anstellung bei der Gemeinde</td> </tr> <tr> <td>Bildungskommission</td> <td>- Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds</td> </tr> <tr> <td>Gemeindeschreiber/in</td> <td>- Gemeinderat - Rechnungs- bzw. Controllingkommission</td> </tr> <tr> <td>Anstellung bei der Gemeinde</td> <td>- Gemeinderat, sofern Ressortverantwortung für dieselbe Abteilung - Rechnungs- bzw. Controllingkommission</td> </tr> <tr> <td>Anstellung als Lehrperson in der Gemeinde</td> <td>- Bildungskommission</td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Unvereinbare Funktionen	Gemeinderat	- Rechnungs- bzw. Controllingkommission - Bildungskommission mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Gemeinderatsmitglieds - Gemeindeschreiber/in - Anstellung bei der Gemeinde, sofern dieselbe Abteilung wie das Gemeinderatsressort	Rechnungs- bzw. Controllingkommission	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber/in - Anstellung bei der Gemeinde	Bildungskommission	- Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds	Gemeindeschreiber/in	- Gemeinderat - Rechnungs- bzw. Controllingkommission	Anstellung bei der Gemeinde	- Gemeinderat, sofern Ressortverantwortung für dieselbe Abteilung - Rechnungs- bzw. Controllingkommission	Anstellung als Lehrperson in der Gemeinde	- Bildungskommission	<p>Die Unvereinbarkeiten wurden etwas präzisiert und nur teilweise ausgeweitet. Gewählte Gemeinderatsmitglieder sollen neu nicht gleichzeitig eine Anstellung bei der Gemeinde in derselben Abteilung bekleiden. Bspw. Ressort Finanzen und angestellt in der Buchhaltung.</p> <p>Zudem wurde wie bereits bei der Anpassung in §4 Abs. 1 lit. c beschrieben, die Möglichkeit der Rechnungs- bzw. Controllingkommission offen gelassen.</p>
Funktion	Unvereinbare Funktionen																													
Gemeinderat	Rechnungskommission Gemeindeschreiber/in																													
Rechnungskommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde																													
Bildungskommission <sup>13)</sup>	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds																													
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Rechnungskommission																													
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission																													
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission <sup>14)</sup>																													
Funktion	Unvereinbare Funktionen																													
Gemeinderat	- Rechnungs- bzw. Controllingkommission - Bildungskommission mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Gemeinderatsmitglieds - Gemeindeschreiber/in - Anstellung bei der Gemeinde, sofern dieselbe Abteilung wie das Gemeinderatsressort																													
Rechnungs- bzw. Controllingkommission	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber/in - Anstellung bei der Gemeinde																													
Bildungskommission	- Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds																													
Gemeindeschreiber/in	- Gemeinderat - Rechnungs- bzw. Controllingkommission																													
Anstellung bei der Gemeinde	- Gemeinderat, sofern Ressortverantwortung für dieselbe Abteilung - Rechnungs- bzw. Controllingkommission																													
Anstellung als Lehrperson in der Gemeinde	- Bildungskommission																													
<p><b>§ 15 Wahlen</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen vorbehaltlich der stillen Wahl im Urnenverfahren: a. die Mitglieder des Gemeinderates in folgende Ressorts: <sup>27)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidium</li> <li>- Bildung</li> <li>- Gesundheit und Soziales</li> <li>- Bau, Umwelt und Raumordnung</li> <li>- Finanzen</li> </ul> <p>Die Kompetenz zur Zuordnung der übrigen Aufgabenbereiche auf die einzelnen Mitglieder liegt nach wie vor beim Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungskommission</li> <li>b. das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission <sup>16)</sup></li> <li>c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.</p>	<p><b>§ 15 Wahlen</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen vorbehaltlich der stillen Wahl im Urnenverfahren: a. die Mitglieder des Gemeinderates in folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidium</li> <li>- Bildung</li> <li>- Gesundheit und Soziales</li> <li>- Bau, Umwelt und Raumordnung</li> <li>- Finanzen</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungs- bzw. Controllingkommission</li> <li>b. das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission</li> <li>c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.</p>	<p><b>Anpassung Abs. 1</b> Der Gemeinderat möchte am Wahlverfahren in die einzelnen Ressorts festhalten. Aufgrund von Wiederholungen im §23 wird die Kompetenz unter «Wahlen» gestrichen.</p> <p><b>Anpassung Abs. 2, lit. a</b> Siehe Ausführungen unter §4</p>																												

<p><b>§ 19 Kontrolle und Steuerung</b> <sup>18)</sup></p> <p>1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans</li> <li>Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite</li> <li>Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission</li> </ol> <p>2 Der Bericht der Rechnungskommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>3 Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Rechnungskommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p><b>§ 19 Kontrolle und Steuerung</b></p> <p>1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans</li> <li>Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>Genehmigung der <b>Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite</b></li> <li>Kenntnisnahme der <b>Berichte der Rechnungs- bzw. Controllingkommission</b></li> </ol> <p>2 Die <b>Berichte der Rechnungs- bzw. Controllingkommission</b> können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>3 Die Gemeindeversammlung kann zu <b>den Berichten der Rechnungs- bzw. Controllingkommission</b> Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p><b>Anpassung Abs. 1, lit. d sowie Abs. 2 und 3</b></p> <p>Siehe Ausführung unter §4</p> <p>Da die Rechnungskommission zugleich die Aufgaben des strategischen Controllings übernehmen, werden den Stimmbürgern neu zwei Berichte unterbreitet. Weshalb neu in Mehrzahl geschrieben wird.</p>
<p><b>§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats</b></p> <p>1 Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus fünf Mitgliedern. Die fünf Mitglieder werden in folgende fünf Ressorts gewählt: <sup>30)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidium</li> <li>- Bildung</li> <li>- Gesundheit und Soziales</li> <li>- Bau, Umwelt und Raumordnung</li> <li>- Finanzen</li> </ul> <p>Die Kompetenz zur Zuordnung der übrigen Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder liegt beim Gemeinderat.</p> <p>2 Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium</li> <li>delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung</li> <li>erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden</li> <li>regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung</li> </ol>	<p><b>§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats</b></p> <p>1 Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus fünf Mitgliedern. Die fünf Mitglieder werden in folgende fünf Ressorts gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidium</li> <li>- Bildung</li> <li>- Gesundheit und Soziales</li> <li>- Bau, Umwelt und Raumordnung</li> <li>- Finanzen</li> </ul> <p><b>Die Kompetenz zur Zuordnung der übrigen Aufgaben sowie Projekte, Teilaufgaben sowie Einsitze in Kommissionen der vorgenannten Ressorts auf die einzelnen Mitglieder liegt beim Gemeinderat.</b></p> <p>2 Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium</li> <li><b>kann bei besonderen Situationen Aufgaben und Kompetenzen einem anderen Mitglied übertragen</b></li> <li>delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung</li> <li>erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden</li> <li>regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung</li> <li><b>legt sämtliche Änderungen der Ressort-Zuteilung gemäss Abs. 1 an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindeversammlung zur Genehmigung vor</b></li> <li>orientiert an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindeversammlung über allfällige Anpassungen von Pensen des Gemeinderats.</li> </ol>	<p><b>Anpassung Abs. 1 sowie Abs. 2, lit. b</b></p> <p>Der Gemeinderat möchte sich für besondere Situationen (bspw. längere krankheitsbedingte Abwesenheiten, persönliche Befinden usw.) Möglichkeiten zu Übertragung der einzelnen Aufgaben geben.</p> <p>Diese betreffen insbesondere auch die in §15 genannten Ressorts.</p> <p><b>Ergänzung Abs. 2, lit. f und g</b></p> <p>Während der Vernehmlassung in den Ortsparteien haben die Präsidenten zurückgemeldet, dass Änderungen der Ressorts sowie GR-Pensen durch die Versammlung genehmigt werden soll. Betreffend Ressort-Zuteilung folgt der Gemeinderat mit lit. f diesem Wunsch. Hingegen werden die Pensen in der untergeordneten Organisationsverordnung bzw. dessen Anhang «Organigramm» festgehalten. Der Gemeinderat möchte infolgedessen die Versammlung jeweils über Pensenanpassungen orientieren.</p>
	<p><b>§ 27a Leiter/Leiterin Verwaltung</b></p> <p>1 Der Leiter oder die Leiterin Verwaltung wird vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>2 Er oder sie führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderats.</p> <p>3 Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt nach Bedarf an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>4 Er oder sie trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>5 Er oder sie nimmt die Gesamtverantwortung in personellen und fachlichen Belangen der Verwaltung wahr.</p> <p>6 Er oder sie erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen.</p>	<p><b>§27a - Neu</b></p> <p>Der Gemeinderat hat im Frühling 2023 einen Leiter Verwaltung gewählt. Damit diese Stelle Rechte und Pflichten erhält, wurde im Rahmen der Teilrevision auch Platz dafür geschaffen.</p>

<p><b>§ 27 Gemeindegeschreiber/Gemeindegeschreiberin</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.</li> <li>2 Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</li> <li>3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</li> <li>4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</li> </ol>	<p><b>§ 27b Gemeindegeschreiber/Gemeindegeschreiberin</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.</li> <li>2 Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</li> <li>3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich korrekte Verwaltungsabläufe.</li> <li>4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</li> </ol>	<p><b>Anpassung §27 → neu §27b</b></p> <p>Der Paragraph 27 erfährt u.a. im Titel eine kleine Anpassung → §27b</p> <p><b>Anpassung Abs. 3</b></p> <p>Der Gemeindegeschreiber/Die Gemeindegeschreiberin behält die Verantwortung für rechtsstaatlich korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>Zudem hat sich der Gemeinderat gegen die Verwaltungsstruktur «Geschäftsführermodell», sondern für ein Sondermodell entschieden. Entsprechend sieht der vorliegende rechtssetzende Erlass keine Übertragung der Aufgaben des/der Gemeindegeschreiber/in an den Leiter Verwaltung vor.</p>
<p><b>§ 28 Bildungskommission</b> <sup>21)</sup></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Bildungskommission besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Präsidium und drei weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung/Schulverwaltung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. <sup>31)</sup></li> <li>2 Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. <sup>32)</sup></li> <li>3 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.</li> <li>4 Die Schulverordnung regelt das Nähere.</li> </ol>	<p><b>§ 28a Bildungskommission</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Bildungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung/Schulverwaltung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.</li> <li>2 Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.</li> <li>3 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.</li> <li>4 Die Schulordnung regelt das Nähere.</li> </ol>	<p><b>Anpassung §28 → §28a</b></p> <p>Der Paragraph 28 erfährt u.a. im Titel eine kleine Anpassung → §28a</p> <p><b>Anpassung Abs. 1</b></p> <p>Bisher bestand die Bildungskommission aus insgesamt vier Mitgliedern, das für die Schule verantwortliche Gemeinderatsmitglieds hatte von Amtes wegen Einsitz in der Kommission. Neu soll die Bildungskommission neben dem für die Schule verantwortlichen Gemeinderatsmitglied vier weitere Mitglieder inne haben.</p> <p><b>Anpassung Abs. 2</b></p> <p>Begriffsänderung «der Präsident» neu «Präsidium».</p> <p><b>Anpassung Abs. 4</b></p> <p>Begriffsänderung «Schulverordnung» neu «Schulordnung».</p>
	<p><b>§ 28b Schulleitung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Schulleitung wird von der Bildungskommission gewählt.</li> <li>2 Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.</li> <li>3 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der Schulordnung der Gemeinde Vitznau.</li> </ol>	<p><b>§28b - Neu</b></p> <p>Der Gemeinderat hat diverse Gemeindeordnungen von verschiedenen Gemeinden konsultiert und dabei festgestellt, dass die Schulleitung in unserer GO nicht erwähnt wird. Mit der aktuellen Teilrevision wird dies nachgeholt.</p>

<p><b>§ 29 Rechnungskommission</b> <sup>22)</sup></p> <p>1 Die Rechnungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>33)</sup></p> <p>2 Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie nimmt von den Planungs- und Kontrollinstrumenten gemäss § 14 Kenntnis und überprüft diese mit dem Jahresbericht des Gemeinderates im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.</p> <p>3 Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht über insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Aufgaben- und Finanzplan</li> <li>den Budgetentwurf</li> <li>den Jahresbericht</li> <li>die Finanzgeschäfte</li> <li>die Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen</li> </ol> <p>4 Die Rechnungskommission erstattet zu Händen des Gemeinderates und der Stimmberechtigten über die Geschäfte gemäss Abs. 3 Bericht. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.</p> <p>5 Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.</p>	<p><b>§ 29 Rechnungs- bzw. Controllingkommission</b></p> <p>1 Die Rechnungs- bzw. Controllingkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>2 Die Rechnungs- bzw. Controllingkommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie nimmt von den Planungs- und Kontrollinstrumenten gemäss § 14 Kenntnis und überprüft diese mit dem Jahresbericht des Gemeinderates im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.</p> <p>3 Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht über insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Aufgaben- und Finanzplan</li> <li>den Budgetentwurf</li> <li>den Jahresbericht</li> <li>die Finanzgeschäfte</li> <li>die Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen</li> </ol> <p>4 Die Rechnungs- bzw. Controllingkommission erstattet zu Händen des Gemeinderates und der Stimmberechtigten über die Geschäfte gemäss Abs. 3 Bericht. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.</p> <p>5 Die Rechnungs- bzw. Controllingkommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.</p>	<p><b>Anpassung</b> Siehe Ausführungen zu §4</p>
<p><b>§ 33 Verfahren beim Budget</b> <sup>24)</sup></p> <p>1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget zusammen mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.</p> <p>2 Die Rechnungskommission unterbreitet zu Händen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.</p> <p>3 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planunterlagen Kenntnis.</p>	<p><b>§ 33 Verfahren beim Budget</b></p> <p>1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungs- bzw. Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget zusammen mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.</p> <p>2 Die Rechnungs- bzw. Controllingkommission unterbreitet zu Händen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.</p> <p>3 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planunterlagen Kenntnis.</p>	<p><b>Anpassung</b> Siehe Ausführungen zu §4</p>
<p><b>§ 34 Verfahren bei Rechnungsablage</b> <sup>25)</sup></p> <p>1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss § 29 erforderlichen Unterlagen.</p> <p>2 Die Rechnungskommission unterbreitet zu Händen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.</p> <p>3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p><b>§ 34 Verfahren bei Rechnungsablage</b></p> <p>1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungs- bzw. Controllingkommission die gemäss § 29 erforderlichen Unterlagen.</p> <p>2 Die Rechnungs- bzw. Controllingkommission unterbreitet zu Händen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.</p> <p>3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p><b>Anpassung</b> Siehe Ausführungen zu §4</p>
<p><b>§ 35 In-Kraft-Treten</b> <sup>35)</sup></p> <p>1 Nach erfolgter Zustimmung an der Gemeindeversammlung vom 09. September 2019 treten die revidierten Artikel der Gemeindeordnung auf den 01. Januar 2020 in Kraft.</p>	<p><b>§ 35 In-Kraft-Treten</b></p> <p>1 Nach erfolgter Zustimmung an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 treten die revidierten Artikel der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p><b>Anpassung</b> Neue Daten</p>

<p><b>§ 36 Übergangsbestimmung</b> <sup>26)</sup></p> <p><sup>1</sup> Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 11.12.2017</p> <p>a. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31.12.2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</p> <p>b. Die heutige Schulpflege bildet die Bildungskommission und bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.</p> <p><sup>2</sup> Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 09.09.2019 <sup>36)</sup></p> <p>a. Die laufende Legislaturperiode 2016 bis 2020 endet am 31. August 2020. Die Mitglieder des Gemeinderats (mit den damit verbundenen Chargen) gelten somit nach bisherigem Wahlmodus bis 31. August 2020 gewählt.</p>	<p><b>§ 36 Übergangsbestimmung</b></p> <p><sup>1</sup> Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 11.12.2023</p> <p>a. Die laufende Legislaturperiode 2020 bis 2024 endet am 31. August 2024. Die Mitglieder des Gemeinderats (mit den damit verbundenen Chargen) gelten somit nach bisherigem Wahlmodus und sind bis 31. August 2024 gewählt.</p>	<p><b>Anpassung</b> Angepasste Übergangsbestimmung</p>
--	--	--

Der Gemeinderat verabschiedet am 17. Oktober 2023 die vorliegende Synopse für die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023.